Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Gemeinderat Fällanden
Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 12. April 2022

0.0.1.3 Reglemente 80
Abfallreglement; Totalrevision per 1. Januar 2023

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☒
		Website ☒

Ausgangslage
Das bisherige Abfallreglement (alt: Abfallverordnung) stammt aus dem Jahre 1993 und muss mit den aktuellen Gesetzen und Verordnungen ergänzt werden. Mit Beschluss Nr. 14 vom 21. Januar 2020 hat der Gemeinderat der Totalrevision des Abfallreglements zugestimmt. Die Abteilung Tiefbau und Werke hat in Zusammenarbeit mit der Firma Friedlipartner AG das vorliegende Reglement angepasst. Es wurde zusätzlich eine fachübergreifende Projektgruppe gebildet, die in drei Sitzungen das Abfallreglement mit den Gebühren ausgearbeitet hat.

Erwägungen
Das Abfallreglement entspricht nach mehrfacher Überarbeitung den kantonalen und gesetzlichen Vorgaben. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat den Entwurf bereits einer Vorprüfung unterzogen und dem Vorschlag zugestimmt.

WORTLAUT
Gestützt auf § 35 Absatz 1 Satz 2 des Abfallgesetzes (AbfG) des Kantons Zürich vom 25. September 1994, Art. 26 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 und Art. 46 und 46a der Gebührenverordnung vom 15. Juni 2022 erlässt der Gemeinderat folgendes Abfallreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
[1] Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Fällanden.

[2] Dieses Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber und für Verursacherinnen und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

[3] Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

[4] Als Siedlungsabfälle gelten die Abfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 2 Zuständigkeit

[1] Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat.

[2] Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Abteilung Tiefbau und Werke. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

[3] Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 3 Sammlungen und Dienste

[1] Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

[2] Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien, Kunststoffe sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

[3] Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

[4] Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 4 Information

[1] Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

[2] Die Gemeinde stellt jährlich einen Entsorgungskalender zur Verfügung.

[3] Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. PFLICHTEN DER INHABER UND VERURSACHER VON ABFÄLLEN

Art. 5 Umgang mit Abfällen

[1] Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde im Entsorgungskalender bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden. Grüngut darf auch im eigenen Garten kompostiert werden.

[2] Kehricht ist grundsätzlich in Roll- oder Unterflurcontainern bereitzustellen.

[3] Übrige Abfälle (z. B. Bauschutt) müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

[4] Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

[5] Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Haushaltkehricht oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

[6] Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

[7] Abfälle dürfen nicht über die Kanalisation entsorgt werden.

[8] Verkaufsgeschäfte mit Produkten (z. B. Take-away-Verpflegung), deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Haushaltkehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

[9] Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

[10] Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

[11] Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Unternehmen zuzuführen, welches über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

[12] Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 6 Gebührengrundsätze

[1] Die Gebühren richten sich nach Art. 46 und Art. 46a der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden.

[2] Die Grundgebühr pro Haushalt und Betrieb ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teil- oder zeitweise beansprucht werden.

[3] Es werden folgende Gebühren erhoben:
- Haushalt- und Gewerbekehricht: volumenabhängige Gebühr,
- Sperrgut: gewichtsabhängige Gebühr,
- Grüngut: volumenabhängige Gebühr.

Art. 7 Gebührenfestlegung und Rechnungsstellung

[1] Der Gemeinderat legt die Gebühren (siehe Anhang) aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen regelmässig neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden dabei berücksichtigt.

[2] In den Gebührensätzen der Abfallbewirtschaftung ist die Mehrwertsteuer enthalten.

[3] Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Haushalten bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Bei den Betrieben sind deren Inhaberinnen und Inhaber zuständig. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

[4] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Inhaberinnen und Inhaber der Betriebe sind der Gemeinde gegenüber für die ganze Grundgebühr des betreffenden Kalenderjahrs haftbar.

[5] Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ist verpflichtet, jede Änderung an ihren oder seinen Liegenschaften, die die Gebühren beeinflussen, unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

V. KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 8 Kontrolle

[1] Die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmer kann Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

[2] Die Gemeinde kann den Einsatz von Videoüberwachung bei Sammelstellen anordnen. Die Details werden in einem entsprechenden Erlass geregelt. Die Kosten für die Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursacherinnen und Verursachern unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 9 Strafbestimmungen

[1] Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

[2] Mit Busse bis 300 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Die bisherige Abfallverordnung vom 1. Januar 1993 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

ANHANG

Kehrichtgebühren

Privathaushalte

Grundgebühr pro Wohneinheit (Appartement, Wohnung, EFH)

– pro Monat	Fr.	5.40 inkl. MWST
– pro Jahr	Fr.	64.80 inkl. MWST

Betriebskehricht

Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentliche Betriebe, die ihren Betriebskehricht in Betriebscontainern bereitstellen, entrichten eine Grundgebühr und eine gewichtsabhängige Gebühr für die Containerleerungen gemäss dem jeweiligen aktuellen Tarif.

– pro Monat	Fr.	5.40 inkl. MWST
– pro Jahr	Fr.	64.80 inkl. MWST

Sackgebühr

– 17-Liter-Sack	10er-Rolle	Fr.	9.00 inkl. MWST
– 35-Liter-Sack	10er-Rolle	Fr.	18.00 inkl. MWST
– 110-Liter-Sack	5er-Rolle	Fr.	20.00 inkl. MWST

Sperrgut

Nur brennbarer und sperriger Hauskehricht wie Möbel, Teppiche oder Matratzen mit max. Massen von 2.00 m x 0.5 m x 1.00 m und bis zu 25 kg, mit den entsprechenden Gebührenmarken werden abgeholt.

– pro Sperrguteinheit à 5 kg 1 Sperrgutmarke	Fr.	1.60 inkl. MWST

Grüngutgebühren

Grüngutbändel

– 0–50 Liter	1 Grüngutbändel	orange à Fr. 1.60	Fr.	1.60 inkl. MWST
– 51–100 Liter	2 Grüngutbändel	orange à Fr. 1.60	Fr.	3.20 inkl. MWST
– 101–140 Liter	3 Grüngutbändel	orange à Fr. 1.60	Fr.	4.80 inkl. MWST
– 141–240 Liter	1 Grüngutbändel	gelb à Fr. 8.00	Fr.	8.00 inkl. MWST
– 660–800 Liter	4 Grüngutbändel	gelb à Fr. 8.00	Fr.	32.00 inkl. MWST

Jahresvignetten

– 0–50 Liter	Fr.	50.00 inkl. MWST
– 51–100 Liter	Fr.	100.00 inkl. MWST
– 101–140 Liter	Fr.	135.00 inkl. MWST
– 141–240 Liter	Fr.	230.00 inkl. MWST
– 660–800 Liter	Fr.	780.00 inkl. MWST

Umtriebsgebühr

pro Anordnung Fr. 300.00 inkl. MWST

Rechtliches

Gemäss Art. 26 Ziff. 7 in Verbindung mit Art. 13 der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Beschluss

1. Die Totalrevision des Abfallreglements wird genehmigt. Das neue Reglement tritt – vorbehältlich allfälliger Rechtsmittelverfahren – per 1. Januar 2023 in Kraft.

2. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, das überarbeitete Reglement nach Erhalt der Rechtskraftbescheinigung dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Bewilligung einzureichen.

4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt das neue Abfallreglement in der Systematischen Rechtssammlung entsprechend nachzuführen.

5. Das Ressort Tiefbau und Werke wird beauftragt, die Bevölkerung anlässlich einer Informationsveranstaltung über die Neuerungen im Abfallbereich zu informieren.

Mitteilung durch Protokollauszug
- Akten

Mitteilung per E-Mail
- FRIEDLIPARTNER AG, Nansenstr. 5, 8050 Zürich
- Abteilungsleitung Finanzen
- Abteilungsleitung Präsidiales

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 14. April 2022